

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen mit Anhang «Rundtest»

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Dienstleistungen, welche TESTEX AG, Zürich, oder ein von ihr kontrolliertes Unternehmen (TESTEX AG bzw. das liefernde Unternehmen nachfolgend als «Lieferantin» bezeichnet) erbringt. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der OEKO-TEX Service GmbH, Zürich ([www.oeko-tex.com/fileadmin/user\\_upload/ELO-Downloads/OT\\_Allgemeine\\_Nutzungsbedingungen\\_DE\\_0602191.pdf](http://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/ELO-Downloads/OT_Allgemeine_Nutzungsbedingungen_DE_0602191.pdf)) finden auf die Dienstleistungen der Lieferantin ergänzend Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie von ihm vorgenommene Änderungen bzw. Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferantin sind nur gültig, wenn sie von der Lieferantin vorgängig ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Lieferantin ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.

### 1.2 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Lieferantin zustande. Die Bestätigung einer Anfrage des Auftraggebers durch die Lieferantin gilt nur dann als Auftragsbestätigung, wenn sie Art, Umfang und Preis der Dienstleistung (z.B. Prüfbericht, Zertifizierung, Schulung, Inspektion, Gutachten, Beratung, etc.) eindeutig spezifiziert. Stellt die Lieferantin dem Auftraggeber statt einer Auftragsbestätigung eine Offerte zu, bleibt diese 30 Tage gültig. Die Auftragserteilung kommt diesfalls mit unveränderter ausdrücklicher Annahme oder anderweitigem zustimmenden Verhalten des Auftraggebers zustande.

### 1.3 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Der Auftrag umfasst neben diesen AGB die Auftragsbestätigung sowie – soweit es sich um einen Auftrag zur Zertifizierung von persönlicher Schutzausrüstung handelt – den Anhang «PSA mit Verpflichtungserklärung» und – soweit es sich um einen Rundtestauftrag handelt – den Anhang «Rundtest». Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen des Auftrags gelten die einzelnen Vertragsgrundlagen im Zweifel in folgender Rangfolge:

1. Auftragsbestätigung bzw. angenommene Offerte
2. Anhang «Produktzertifizierung» oder «Rundtest», falls anwendbar
3. Diese AGB

## 2. Leistungsumfang

### 2.1 Prüfmethodik

Die Lieferantin nimmt Prüfungen nach offiziell anerkannten Standardmethoden vor. Wo solche fehlen, bedient sich die Lieferantin selbst entwickelter Verfahren. Im Einzelfall können auch zusammen mit dem Auftraggeber neue Methoden entwickelt werden.

### 2.2 Qualität

Die Lieferantin arbeitet unabhängig, folgerichtig und wissenschaftlich. Für gewisse Dienstleistungen ist sie in der Schweiz, Österreich, China und Hongkong behördlich akkreditiert. Sie unterhält zudem ein Qualitätsmanagementsystem, das auf den Normen ISO17025, ISO17043 und/oder ISO17065 beruht.

### 2.3 Bezug von Subunternehmern

Die Lieferantin ist berechtigt, zur Auftragserfüllung Subunternehmer nach eigenem Ermessen beizuziehen. Die Lieferantin haftet dabei nur für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Subunternehmer.

---

**2.4 Berichte und weitere Informationen**

Sämtliche aufgrund von bestehenden Akkreditierungen oder Normen geforderten oder mit dem Auftraggeber vereinbarten Informationen werden dem Auftraggeber auf Anfrage bekanntgegeben, soweit sie nicht bereits in den gelieferten Berichten enthalten sind. Gesetzliche Informationspflichten werden im Bericht erwähnt und ausgewiesen.

**2.5 Ablieferung von Berichten**

Die Bearbeitungszeit für Berichte richtet sich nach Art und Umfang der durchzuführenden Prüfung. Die Lieferantin ist um möglichst schnelle Erledigung bemüht. Erfolgt die Prüfung gegen Vorauszahlung, wird diese erst nach Zahlungseingang begonnen. Allfällig vereinbarte Lieferfristen sind nicht verbindlich und können insbesondere bei Ausfällen, wie z.B. von Personal oder Geräten, nicht eingehalten werden. Die Lieferantin lehnt unabhängig vom Grund der Verzögerung jegliche Haftung für verspätete Ablieferungen von Berichten ab.

**2.6 Gewährleistung**

Die Lieferantin gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik. Darüber hinaus wird keine Gewährleistung abgegeben.

**2.7 Aufbewahrung von Proben und Prüfergebnissen**

Die Lieferantin darf Proben und Prüfergebnisse nach sechs Monaten entsorgen. Sie stellt diese dem Auftraggeber zu, falls dieser bei Auftragserteilung schriftlich um Rücksendung ersucht hat.

**3. Preise und Rechnungsstellung**

**3.1 Vergütung**

Die in der Auftragsbestätigung der angenommenen Offerte aufgeführte Vergütung ist ohne Abzüge, Verrechnung, Aufrechnung oder Zurückhaltung zu zahlen. Ist die Vergütung nach Aufwand vereinbart, wird dieser pro Viertelstunde berechnet.

**3.2 Steuern**

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Nettopreise (exklusive Mehrwert-, Umsatz- oder anderweitiger Steuern oder Abgaben, die alle durch den Auftraggeber zu tragen sind).

**3.3 Spesen, Abgaben**

Sämtliche Spesen und Abgaben, z.B. für Versand, Import, Export, Bewilligungen, Beurkundungen etc., gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist nichts anderes vereinbart, sind Weg- und Fahrzeiten entschädigungspflichtig.

**3.4 Rechnungsstellung**

Der Auftraggeber hat der Lieferantin alle Angaben zu liefern, die diese für die ordnungsgemässe Rechnungsstellung benötigt, insbesondere auch Mehrwertsteuer- und Unternehmens-Identifikationsnummern, falls vorhanden. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Währung, die in der Auftragsbestätigung oder der angenommenen Offerte ausgewiesen ist.

**3.5 Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind innerhalb der darin genannten Zahlungsfrist ab Faktura-Datum zu begleichen. Nach Verstreichen der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen in der am Lieferort zwischen Kaufleuten jeweils üblichen Höhe. Zahlungen in anderen als der in der Auftragsbestätigung bzw. angenommenen Offerte genannten Währungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Lieferantin und zu dem von ihr bestimmten Wechselkurs zulässig.

**4. Änderung und Kündigung eines Auftrags**

Anpassungen, Ergänzungen oder andere Änderungen eines Auftrags sind nur gültig, wenn sie von der Lieferantin und dem Auftraggeber schriftlich unterzeichnet worden sind. Unbeschadet davon ist die Lieferantin berechtigt, diese AGB gemäss Ziffer 9 Abs. 2 zu ändern. Der Auftraggeber hat das Recht, einen Auftrag jederzeit zu kündigen, solange die Kündigung nicht zur Unzeit geschieht. Im Fall der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, den Aufwand und die Kosten, welche der Lieferantin bis zum Empfang der Kündigung angefallen sind, nach den vereinbarten Ansätzen zu entschädigen. Fehlt eine Vereinbarung, sind Aufwand und Kosten nach den üblichen Ansätzen der Lieferantin zu entschädigen.

---

## **5. Rechte an geistigem Eigentum**

Die Lieferantin behält in vollem Umfang sämtliche Rechte an ihrem Know-how, ihren Methoden, Arbeitsergebnissen und dem Auftraggeber gelieferten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere auch allfällige Patent-, Design-, Urheber-, Marken- oder Firmenrechte. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung, räumt die Lieferantin dem Auftraggeber kein Recht zum Gebrauch oder der Weitergabe der ihr zustehenden Rechte ein. Sämtliche Rechte an mit dem Auftraggeber gemeinsam entwickelten Know-how und Methoden stehen ausschliesslich der Lieferantin zu. Soweit hierfür notwendig, gelten diese Rechte ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als vom Auftraggeber auf die Lieferantin übertragen.

## **6. Vertraulichkeit**

Die Lieferantin und der Auftraggeber sind verpflichtet, die von der jeweils anderen Partei im Rahmen eines Auftrags erhaltenen oder ermittelten nicht öffentlichen Informationen, Daten und Prüfergebnisse vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke des Auftrags zu verwenden. Der Auftraggeber anerkennt und stimmt zu, dass die Lieferantin solche Informationen soweit für die Leistungserbringung nötig und unter Wahrung der Vertraulichkeit (i) an ihre Subunternehmer und (ii) an die für die Erteilung oder den Entzug von Zertifikaten zuständigen privaten oder öffentlichen Organisationen weitergeben kann.

## **7. Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, die auf sie anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die von der anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Die Lieferantin ist nicht als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber tätig, es sei denn dies wäre explizit vorgängig schriftlich vereinbart.

## **8. Haftung**

Diese AGB regeln die Ansprüche des Auftraggebers aus Vertragsverletzungen abschliessend. Die Lieferantin haftet nur für von ihr selbst verursachte direkte Schäden aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Eine Haftung für Hilfspersonen und Subunternehmer wird unter Vorbehalt von Ziffer 2.3 dieser AGB wegbedungen. Bestehen Ansprüche des Auftraggebers aus Vertrag, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf die vom Auftraggeber der Lieferantin bezahlte Vergütung beschränkt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz für indirekte Schäden, wie insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten entgangenen Gewinn sowie für andere mittelbare und unmittelbare Schäden. Die Haftung der Lieferantin für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Auftraggeber wegen Immaterialgüterrechtsverletzungen geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

## **9. Schlussbestimmungen**

Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Die Lieferantin behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Aufträge unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Auftraggeber ist der Sitz der Lieferantin. Die Lieferantin ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu belangen.

## **Anhang «Rundtest»**

### **1. Anwendungsbereich dieses Anhangs**

Ergänzend zu den AGB der TESTEX AG, Zürich («TESTEX») gelten für Rundtests die Bestimmungen dieses Anhangs, die auf der Internetseite der TESTEX ([www.testex.com](http://www.testex.com)) für Rundtests aufgeführten Bedingungen, Normen und Standards sowie die dem jeweiligen Musterversand beigelegte Anleitung («Guidelines»).

### **2. Rundtests**

Zur Qualitätssicherung ihres Zertifizierungssystems und um den von ihr akkreditierten Prüfinstituten die Erkennung von systematischen betriebsinternen Fehlerquellen zu ermöglichen und deren interne Qualitätssicherung zu unterstützen, bietet TESTEX Rundtests an. Diese ermöglichen die Reproduzierbarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse. An einem Rundtest müssen mindestens 15 Teilnehmer mitwirken.

### **3. Anmeldung und Teilnahmebestätigung**

TESTEX gibt interessierten Instituten jährlich Gelegenheit, sich für Rundtests anzumelden. Anmeldungen haben spätestens bis Ende Dezember des Vorjahres bei TESTEX einzutreffen. Die Anmeldung gilt als Zustimmung des Teilnehmers zu den AGB von TESTEX samt diesem Anhang und wird von TESTEX bestätigt. Am Ende jedes Kalenderjahres erhält der Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung über seine Teilnahme an den Rundtests.

### **4. Durchführung**

TESTEX stellt den Teilnehmern, die sich gemäss Ziffer 3 für die Mitwirkung an Rundtests angemeldet haben, vor jedem Rundtest ein Angebot zur Teilnahme am jeweiligen Rundtest zu. Nach Erhalt des vom Teilnehmer rechtsgültig unterzeichneten Angebots stellt TESTEX dem Teilnehmer das Rundtestmuster zu. Trifft das vom Teilnehmer rechtsgültig unterzeichnete Angebot nicht bis zu dem auf der Website von TESTEX publizierten Versandtermin der Rundtestmuster bei TESTEX ein, ist TESTEX berechtigt, das Rundtestmuster zurück zu behalten oder den Teilnehmer von der Teilnahme am betreffenden Rundtest auszuschliessen. TESTEX orientiert den Teilnehmer über den Rückbehalt bzw. Ausschluss.

### **5. Teilnahmegebühren**

Die Teilnahmegebühren für einen Rundtest decken folgenden Dienstleistungen: Behandlungsgebühr, postalischer Musterversand sowie elektronischer Versand der Auswertungen bzw. der Resultate. Der postalische Versand erfolgt mit regulärer Post resp. «International Priority Mail Service». Allfällige weitere Dienstleistungen werden von TESTEX gesondert verrechnet. Die Höhe der Teilnahmegebühren richtet sich nach der Website von TESTEX. Besondere Abmachungen zwischen TESTEX und einem Teilnehmer bleiben vorbehalten. Die Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Rechnungen werden nach Versand des Auswertungsberichts ausgestellt.

### **6. Auskünfte an Behörden**

TESTEX hat das Recht, Behörden (z.B. Akkreditierungsstellen) auf Anfrage und ohne vorgängiges Einverständnis der Teilnehmer Einblick in Unterlagen und Ergebnissen von Rundtests und in Stammdaten der Teilnehmer zu gewähren. Die Teilnehmer werden informiert, falls TESTEX Behörden Auskünfte erteilt.

### **7. Auswertung und Beurteilung der Resultate**

Die Resultate der Teilnehmer sind innert der von TESTEX bestimmten Frist an TESTEX zur Auswertung einzusenden. Erfolgt die Einsendung nicht fristgerecht, behält sich TESTEX das Recht vor, den Teilnehmer ohne Rückerstattung der Kosten von der Auswertung auszuschliessen. Die Auswertung erfolgt neutral und anonym. Sie berücksichtigt die gesammelten Fakten und Daten aller Teilnehmer. Eine individuelle Beurteilung oder differenziertere Kommentierung der Messresultate einzelner Teilnehmer wird nicht vorgenommen.

### **8. Auswertungsberichte und Korrektur von eingereichten Resultaten**

Die freigegebenen Auswertungsberichte werden dem Teilnehmer nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Einsprachen und Korrekturen betreffend einen Auswertungsberichts sind TESTEX innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Auswertungsberichts zuzustellen. TESTEX steht es diesfalls frei, einen revidierten Auswertungsbericht zu erstellen.